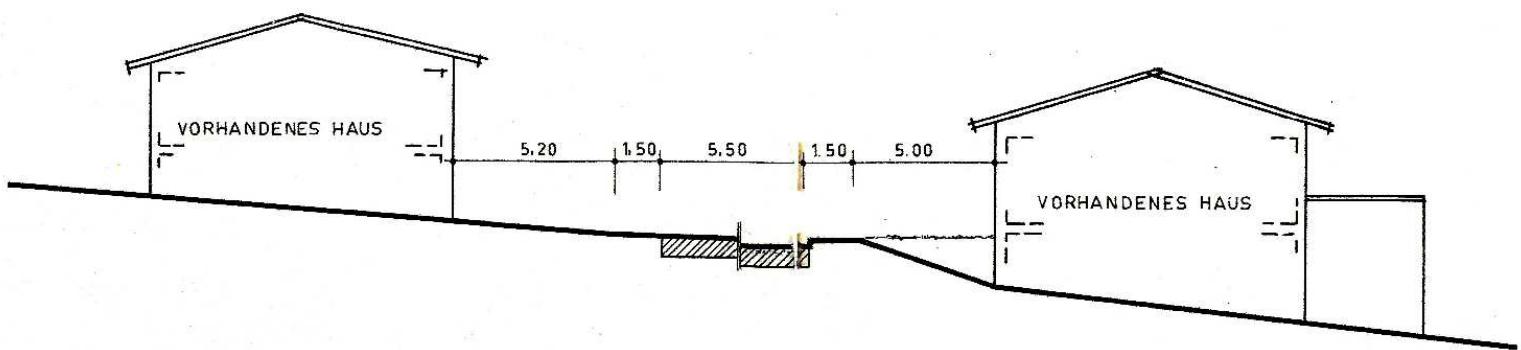
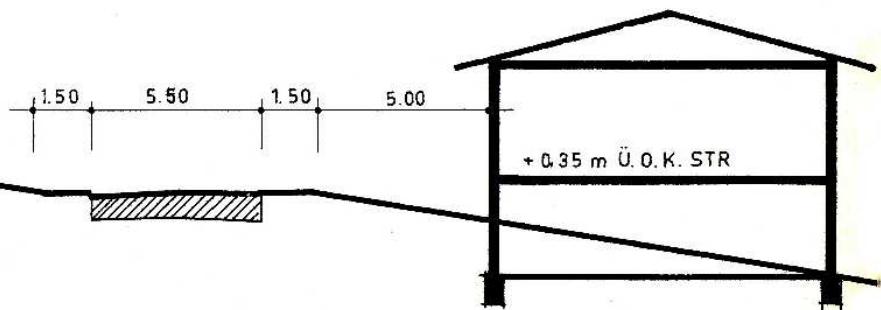


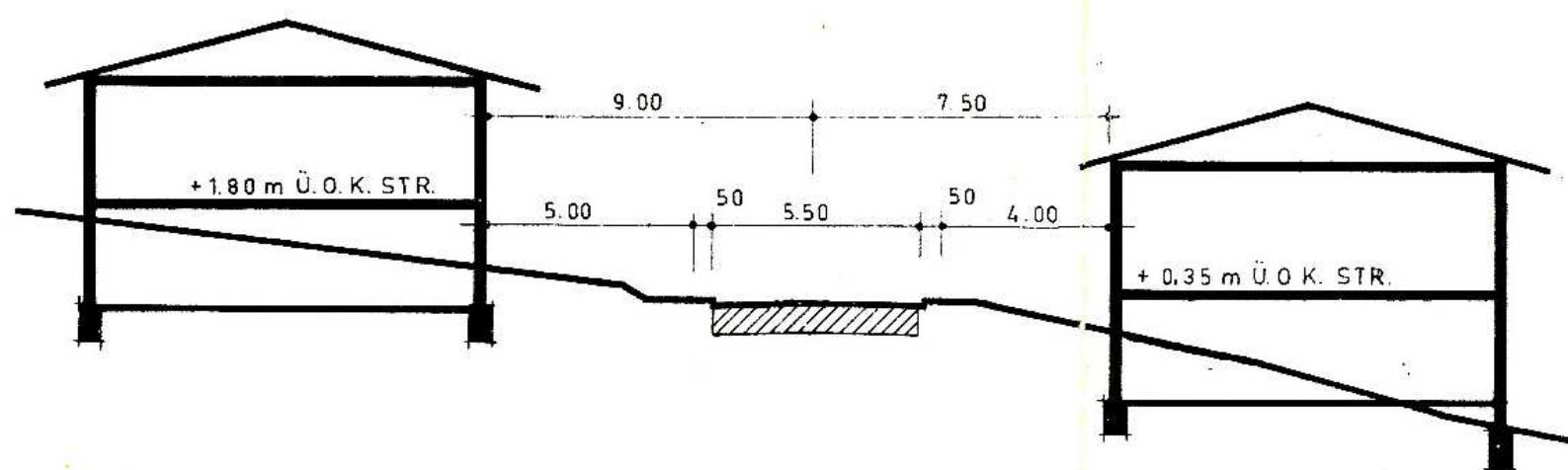
SCHNITT A-A
M 1:200



SCHNITT B-B
M 1:200



SCHNITT C-C
M 1:200



B E B A U U N G S P L A N - S A T Z U N G

"GRUBENSTRASSE" IN DER GEMEINDE
UREXWEILER

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 30 BUNDSBAUGESETZ VON 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) GEGESEN 1.2. ABS. 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDE-
RATES VOM 22. DEZEMBER 1969 ABSCHLOSSEN. DIE AUFSTELLUNG ERGELTET AUF ANTRAG DER GEMEINDE UREXWEILER DURCH DAS AUTONOMATISCHE WILDECKER LAND.

1. Geltungsbereich	laut Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	allgemeines Wohngebiet
2.1 Baugebiet	laut Baunutzungsverordnung § 4, Abs. 2
2.1.1. zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung § 4, Abs. 3, Nr. 4 und 6
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	laut Zeichnung
3. Maß der baulichen Nutzung	0,40
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,40
3.2 Grundflächenzahl	0,60
3.2.1 bei 1 Vollgeschoss	entfällt
3.2.2 bei 2 Vollgeschossen	entfällt
3.3 Geschosshöhenzahl	offene, Einzelhäuser
3.3.1 bei 1 Vollgeschoss	laut Zeichnung
3.3.2 bei 2 Vollgeschossen	laut Zeichnung
3.4 Baumessenzahl	entfällt
3.5 Grundflächenzahl der baulichen Anlagen	entsprechend der Ausführungszeichnung
4. Bauweise	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	entfällt
6. Steilung der baulichen Anlagen	entfällt
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	gesamter Geltungsbereich
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdegescloßfußboden bzw. Kellersohle)	entfällt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienwohnheimen vorgesehene Flächen	entfällt
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind.	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	laut Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	laut Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallsstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badestütze, Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzten	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft, für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personalkreises zu belastende Flächen	entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsschäden, innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinflussen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Stäuchern	entfällt
28. Pflanzungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | S. ANMERKUNG
<u>entfällt</u> |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | <u>entfällt</u> |
| 3. Flächen, unter denen Bergbau umgeht | <u>entfällt</u> |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | <u>entfällt</u> |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. entfällt
2. entfällt

PLÄNE ZU SICHTLINIEN - ERBLÄUTERUNGEN

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	<u>Entwässerungsrichtung</u>
	Geschoßzahl
	Offene Bauweise
	Grundflächenzahl
	Geschoßflächenzahl
	Allgemeines Wohngebiet
	Private Grünfläche
	Öffentl. Grünfläche
	Überbaubare Grundstückfläche
	Öffentl. Verkehrsfläche
	Versorgungsfläche (Umwandlerstation)

ANMERKUNG: ALLE BAUGESUCHE SIND WEGEN DES UNMITTELBAR BENACHBARTEN TAGESSNAHEN ABBAUES DER ZUSTÄNDIGEN BERGBEHÖRDE VORZULEGEN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG AUSGELEGEN VOM 10.5.1971 BIS ZUM 11.6.1971
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 22.11.1971 BESCHÄFTIGT

Urexweiler, DEN 23.11.1971

DER BÜRGERMEISTER:

Ulrichmann



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT:

SAARBRÜCKEN, DEN 29. JUNI 1972

DER MINISTER DES INNERN

- Oberste Landesbaubehörde -

I F A U F T R A G:

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -

BA-7-3610/72

Rer/Jo.

Flurkunz
Diplom-Ingenieur

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG WURDE AM 14. JULI 1972 ORTSBLICH BEKANNTGEMACHT:

Urexweiler, DEN 8. AUG. 1972

DER BÜRGERMEISTER:

Ulrichmann
In Vertretung:

L. Beigeordneter

